

Richtlinie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zu den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHVV)

1. Geltungsbereich

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden erlässt auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9. März 2020, Az.: R.1-H2173.3.0.13.25 (BayMBl. Nr. 190), die Richtlinien für Lehraufträge und Lehrvergütungen an der Hochschule (Az.: P/VP-Mue-P 700-Roth/Seidel).

2. Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Zur Ergänzung des Lehrangebotes können Lehraufträge erteilt werden.
- 2.1.2 ¹Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn
 - a) durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen abgedeckt werden, die vorübergehend nicht von hauptberuflichem wissenschaftlichen Personal im Sinne des Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 BayHIG durchgeführt werden können.
 - b) durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen angeboten werden, die von den Dienstaufgaben des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals im Sinne des Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 BayHIG nicht umfasst sind oder für die ein besonderes Bedürfnis daran besteht, dass ein Experte oder eine Expertin aus der beruflichen Praxis die Lehrveranstaltung durchführt.

²Lehraufträge nach Buchstabe a) und b) sollen an dieselbe Person nur dann häufiger als zweimal hintereinander erteilt werden, wenn der Anlass der Erteilung oder der Vorbereitungsaufwand eine häufigere Erteilung rechtfertigt. ³Eine dauerhafte Abdeckung von Pflichtveranstaltungen durch Lehraufträge kommt nur dann in Betracht, wenn die Veranstaltung auf aktuelle Kenntnisse der beruflichen Praxis in besonderem Maße aufbaut.

- 2.1.3 ¹Lehrbeauftrage stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern; sie sind nebenberuflich tätig (Art. 83 BayHIG). ²Der Lehrauftrag darf 8 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten. ³Die Hochschulen lassen sich vor der Vergabe von Lehraufträgen bestätigen, dass die Höchstgrenze der Semesterwochenstunden durch Lehraufträge an staatlichen bayerischen Hochschulen in der Summe nicht überschritten wird. ⁴Die Plausibilität der Bestätigung wird anlassbezogen geprüft.
- 2.1.4 ¹Die Lehrbeauftragten nehmen die im Lehrauftrag festgelegten Aufgaben nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 3 BayHIG wahr. ²Ihre Bestellung als Prüfer bemisst sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung. ³Die Hochschule achtet die Lehrfreiheit der Lehrbeauftragten, insbesondere hinsichtlich Lerninhalten,

Lehrmitteln und pädagogischen Konzepten. ⁴Die Lehrbeauftragten müssen nur die übertragenen Unterrichtseinheiten (einschließlich der damit verbundenen Prüfungen) erbringen. ⁵Bei Tätigkeiten, die die Hochschule durch nichtselbstständiges Personal zu bewältigen hat, dürfen Lehrbeauftragte nicht eingesetzt werden. ⁶Hierzu zählen insbesondere die Beteiligung an der Forschung, die Mitwirkung bei der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Übernahme von Lehrveranstaltungen außerhalb des erteilten Lehrauftrages und die Mitwirkung bei Selbstverwaltungstätigkeiten oder sonstigen Verwaltungsaufgaben.

⁷Soweit Lehraufträge ausschließlich für die Durchführung von Prüfungen erteilt werden, ist die Prüfertätigkeit auf die Semesterwochenstunden (SWS) nach 2.1.3 anzurechnen. ⁸Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) entspricht in diesem Fall drei Stunden (180 Minuten = 4 Unterrichtseinheiten) Prüfertätigkeit.

2.2 Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen

- 2.2.1 ¹Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 83 Abs. 1 Satz 5 BayHIG (abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis). ²Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogischen Eignung vorweisen.
- 2.2.2 Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus durchgeführt werden.

2.3 Erteilung von Lehraufträgen

- 2.3.1 ¹Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet der Fakultätsrat, dieser kann die Entscheidung auf den Dekan oder die Dekanin übertragen, sofern zentrale Einheiten für die Vergabe von Lehraufträgen zuständig sind, entscheidet die jeweilige Leitung. ²Die Bestellung von Lehrbeauftragten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule, diese Aufgabe kann an die Vizepräsidentin oder an den Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales delegiert werden.
- 2.3.2 Der erteilte Lehrauftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- 2.3.3 Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Fakultät oder der zentralen Einrichtung die Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

2.4. Vergütung

2.4.1 ¹Lehraufträge sind zu vergüten, es gelten die Einschränkungen des Art. 83 Abs. 1 Sätze 6 und 7 BayHIG (unentgeltlich oder während der hauptberuflichen Dienstzeit an der OTH AW). ²Beträgt die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung weniger als 5 Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, so ist dies der Dekanin oder dem Dekan und der Personalverwaltung unverzüglich per E-Mail mitzuteilen; die Veranstaltung ist dann einzustellen. ³In diesem Fall kann auf begründeten Antrag eine finanzielle Kompensation für die geleistete Vorbereitungszeit im Umfang von maximal 10% des beauftragten Lehrauftrags gewährt werden.

2.4.2 Vergütungssätze

- a) Vergütung für Lehraufträge in Regelstudiengängen ¹Für Lehrbeauftragte in Regelstudiengängen beträgt der Vergütungssatz für die tatsächlich abgehaltene Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) pauschal 45,00 Euro, unabhängig von der Prüflingsanzahl. ²Mit der Pauschale sind Prüfungen abgeholten, die Regelung für Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt.
- b) Vergütung für Lehraufträge in Weiterbildungsstudiengängen ¹Für Lehrbeauftragte in gebührenfinanzierten Weiterbildungsstudiengängen wird die Vergütung für die tatsächlich abgehaltene Lehrveranstaltungsstunde, sowie der Fahrkostenzuschuss von OTH Professional anhand der Gebührenkalkulation festgelegt. ²Die Lehraufträge werden der Hochschulleitung und dem Staatsministerium mit einer Erläuterung der Kalkulation angezeigt, soweit die Vergütung 75,00 Euro (Nr. 2.4.2 LLHVV) bzw. 90,00 Euro (Nr. 2.4.3 LLHVV) übersteigt. ³Die Vergütung für die Betreuung von Abschlussarbeiten wird im Benehmen mit der Hochschulleitung festgelegt.
- c) Vergütung für die Betreuung von Abschlussarbeiten
 ¹Für die selbstständige Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten (Erstprüfer) können jeweils für ein Semester besonders geeignete und erfahrene Lehrbeauftragte benannt werden.
 ²Die Lehrbeauftragten sind mittels Fakultätsratsbeschluss zu benennen, die Geheimhaltungsvereinbarung ist ihnen auszuhändigen. ³Pro Lehrbeauftragten können max. ⁴ Abschlussarbeiten pro Semester betreut werden. ⁴Die Pauschalvergütung pro Abschlussarbeit beträgt 135,00 Euro. ⁵Spätestens mit der Abrechnung ist die Geheimhaltungsvereinbarung unterschrieben vorzulegen.
- d) Vergütung für Wiederholungsprüfungen ¹Soweit Lehraufträge ausschließlich für die Durchführung von Prüfungen erteilt werden, ist die Prüfertätigkeit auf die Höchstgrenze der Semesterwochenstunden anzurechnen. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) entspricht in diesem Fall drei Stunden (180 Minuten = 4 Unterrichtseinheiten) Prüfertätigkeit. ³Der Vergütungssatz beträgt 45,00 Euro/Unterrichtseinheit. ⁴Es ergibt sich daraus ein Pauschalbetrag von 180,00 Euro. ⁵Die Prüfertätigkeit ist unabhängig von der Prüflingsanzahl.
- e) Vergütung für Zweitprüfer/innen im Sprachenbereich
 ¹Für Personen, die im Rahmen des UNIcert®- Sprachkurses an einer vorgeschriebenen mündlichen Prüfung als Zweitprüfer/in teilnehmen, kann für die tatsächlich abgehaltene Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) eine Vergütung von 30,00 Euro gewährt werden. ²Dies gilt auch für Sprachkurse, bei denen die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer vorsieht.
- f) Fahrtkostenzuschuss

¹Ein Fahrtkostenzuschuss (keine tatsächliche Reisekostenvergütung) kann für in den Fällen 2.4.2 Buchstaben a) und b) auf Antrag gewährt werden. ²Die Pauschale hierfür beträgt 25,00 Euro pro Lehrveranstaltungstag, sofern die einfache Entfernung über 30 km beträgt.

g) Übernachtungskosten

Die Übernahme von Übernachtungskosten ist ausgeschlossen.

Bei Blockveranstaltungen kann ein Übernachtungskostenzuschuss in Höhe von derzeit 50,-Euro erstattet werden, sofern die für den Lehrauftrag ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschritten werden.

3. Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

3.1 ¹Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten sind, kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gem. 2.4.2 Buchstabe a) oder b) gewährt werden.

²Den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine pauschale Lehrvergütung in Höhe von 675,00 Euro je Semesterwochenstunde gewährt. ³Die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist ausgeschlossen.

⁴Zur Wahrung der Nebenberuflichkeit sind die Höchstgrenzen nach Nr. 2.1.3 dieser Richtlinie entsprechend zu beachten.

- 3.2 Art. 83 Abs. 2 S. 2 BayHIG und Nr. 2.2.2 dieser Richtlinie bleiben unberührt.
- 3.3 Nr. 2.4.1 Satz 2 bis 4 und Nr. 2.4.2 a), b) und d) bis g) gelten entsprechend. In Abwandlung zu Nr. 2.4.2 c) beträgt die Obergrenze der erstattungsfähigen Abschlussarbeiten in regulären Studiengängen für Professorinnen und Professoren im Ruhestand max. 8 Stück pro Semester. In Weiterbildungsstudiengängen von OTH Professional beträgt die Höchstgrenze 4 Abschlussarbeiten pro Semester.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1 Abrechnung und Zahlung

¹Die Lehrbeauftragten sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Nr. 3.1 teilen nach Beendigung des Semesters der Fakultät bzw. der zentralen Einrichtung mit, wie viele Lehrveranstaltungsstunden sie im abgelaufenen Semester tatsächlich abgehalten haben. ²Das entsprechende Formular ist bei der Leitung der Fakultät bzw. der beauftragenden Einrichtung einzureichen und wird entsprechend weitergeleitet. ³Das Referat für Personal und Organisation teilt die Vergütung in geeigneter Art und Weise der Person mit und behält sich Rückforderungen für zu Unrecht erhaltene Leistungen vor. ⁴Die gleiche Verfahrensweise findet bei Wiederholungsprüfungen, Betreuung von Abschlussarbeiten und Zweitprüfertätigkeiten im Sprachenbereich Anwendung. ⁵Abschlagszahlungen können grundsätzlich nicht gewährt werden.

4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. ²Die Richtlinie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zu den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHVV) vom 19.09.2023 tritt mit Beschluss der Hochschulleitung vom 24.09.2024 mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

Amberg/Weiden, 24.09.2024

gez.

Prof. Dr. C. Bulitta Präsident

Die Richtlinie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zu den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHVV) wurde am 25.09.2024 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.09.2024.